

# Besondere Vereinbarung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Sozitäten zwischen Rechtsanwälten und Anwaltsnotaren einerseits und Angehörigen der wirtschaftsprüfenden sowie wirtschafts- und steuerberatenden Berufe andererseits

HV 927/17

## I. An dieser Versicherung sind als Teilschuldner beteiligt:

1. Die Allianz-Versicherungs-AG als Versicherer des/der im Versicherungsschein genannten

Rechtsanwalts - Sozium/Sozium,  
Anwaltsnotar - Sozium/Sozium,  
Steuerberater - Sozium/Sozium

mit der im Versicherungsschein genannten Quote.

2. Die Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen in Wiesbaden - an der als Teilschuldner beteiligt sind:

AXA	32,0 %
Allianz (führende Gesellschaft)	39,0 %
R + V Allgemeine	7,0 %
Victoria	22,0 %

als Versicherer des/der

Wirtschaftsprüfer - Sozium/Sozium,  
vereidigter Buchprüfer - Sozium/Sozium,  
Steuerberater - Sozium/Sozium

mit der im Versicherungsschein genannten Quote.

## II. Es gelten für Versicherungsfälle, die betreffen

### 1. Rechtsanwaltssozium:

die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für

- Rechtsanwälte und Patentanwälte;
- Steuerberater;
- Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, AVB-RSW (HV 60) - Teile 1 und 2

### 2. Anwaltsnotarsozium:

für das Notarrisiko die Allgemeine Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Notare und Anwaltsnotare für ihr Notarrisiko - AVB-N (HV 39)

### 3. Steuerberatersozium:

die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für

- Rechtsanwälte und Patentanwälte;
- Steuerberater;
- Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, AVB-RSW (HV 60) - Teile 1 und 3

### 4. vereidigte Buchprüfersozium und Wirtschaftsprüfersozium:

die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für

- Rechtsanwälte und Patentanwälte;
- Steuerberater;
- Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, AVB-RSW (HV 60) - Teile 1 und 4

## III. Der Versicherungsfall betrifft

1. den Sozium, der den Verstoß begangen hat, hilfsweise den Sozium, dem der Verstoß zur Last gelegt wird;

2. bei Verstößen von Vertretern, auch bei kurzfristiger Vertretung:

- den vertretenen Sozium;

3. bei Verstößen des Personals der Sozietät:

a) in erster Linie den Sozium, der die fehlerhaft behandelte Sache bearbeitet hat,

b) in zweiter Linie den Sozium, der nach der internen Geschäftsverteilung für die Bearbeitung der fehlerhaft behandelten Sache zuständig ist,

c) in dritter Linie den Sozium, der nach seinem Berufsbild für die Bearbeitung der fehlerhaft behandelten Sache zuständig ist;

4. bei Verstößen, die nach Ziffer 1 - 3 bestimmten Sozium nicht zugerechnet werden können:

- alle Sozium.

IV. Betrifft ein Versicherungsfall mehrere Sozium, für die nach Ziffer II unterschiedliche Bedingungen gelten, wird zunächst für jeden betroffenen Sozium festgestellt, welche Versicherungsleistung er nach dem für ihn geltenden Bedingungsnetz zu erhalten hätte, und die Summe dieser Beträge dann durch die Zahl aller betroffenen Sozium geteilt.

Betrifft ein Versicherungsfall einen Sozium mit mehreren Qualifikationen, für die nach Ziffer II unterschiedliche Bedingungsnetze gelten, so kommt für diesen Sozium das Bedingungsnetz zur Anwendung, nach dem der Versicherungsfall gedeckt ist. Ist der Versicherungsfall nach mehreren Bedingungsnetzen gedeckt, wird die Versicherungsleistung nach jedem dieser Bedingungsnetze anteilig erbracht.

V. Wird der Verstoß in der Praxis der Sozietät bei einer Tätigkeit begangen, die nach gesetzlichen Bestimmungen nur von einem anderen als dem vom Schaden betroffenen Sozium hätte ausgeübt werden dürfen, so besteht für alle Sozium Versicherungsschutz, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden.

Die weitere Abwicklung eines solchen Schadens erfolgt nach dem Bedingungsnetz, das für den vom Schaden betroffenen Sozium gilt.

VI. Der Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit der Sozium innerhalb der Sozietät sowie in eigener Praxis.

VII. Die Versicherungssumme steht für einen Versicherungsfall auch dann nur einmal zur Verfügung, wenn mehrere Sozium betroffen sind.

VIII. Die Schadenregulierung erfolgt durch den Versicherer des Sozium, den der Versicherungsfall betrifft.

Betrifft der Versicherungsfall mehrere Sozium, erfolgt die Schadenregulierung durch alle beteiligten Versicherer; diesen bleibt es jedoch vorbehalten, einem von ihnen die Schadenregulierung zu überlassen.